



Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Dierdorf e.V.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dierdorf e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Namen, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Prüfungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material

V. Schlussbestimmungen

- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Namen, Bereich und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Dierdorf ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Westerwald-Taunus und umfasst als Stützpunkte in der Verbandsgemeinde Dierdorf in den vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus festgelegten Grenzen und führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dierdorf“ (DLRG Dierdorf). Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Vereinssitz der DLRG Dierdorf ist Dierdorf.

§ 2

Aufgaben

(1) Die DLRG Dierdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgaben der DLRG Dierdorf sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Dierdorf sind insbesondere:

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern/innen und Rettungsschwimmern/innen, Bootsführern/innen für den Rettungswachdienst sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse unter Beachtung der Prüfungsordnungen der DLRG;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;

- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
- Werbung für die Ziele der DLRG;

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus oder dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden.

(3) Die DLRG Dierdorf ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Dierdorf können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnung der DLRG Dierdorf sowie der übergeordneten Gliederungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Dierdorf.

(4) In der DLRG Dierdorf übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minder-jährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Dierdorf von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen

DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat der DLRG wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

(8) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von den übergeordneten Gliederungen festgesetzt wird. Eine darüber hinausgehende Beitragserhöhung kann für die Mitglieder der Ortsgruppe Dierdorf durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet wird; sie entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Dierdorf abzugeben.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Dierdorf nicht verpflichtet.

§ 5

DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Dierdorf. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Dierdorf werden dadurch nicht berührt.

(2) Die DLRG Dierdorf fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze. Näheres regelt die Landesjugendverordnung.

II. Organe

§ 6

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Dierdorf. Jedes Mitglied nach der Vervollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Dierdorf. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und deren Stellvertretern/innen;
- die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen;
- die Wahl der Delegierten;
- die Bestätigung der Wahlen der DLRG Jugend Dierdorf;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Entscheidung über Anträge; Satzungsänderungen; Auflösung der DLRG Dierdorf;
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch ortsübliche

Bekanntmachung (Aushang im Aquafit Dierdorf), unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Dierdorf es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der DLRG Dierdorf eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern/innen zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Dierdorf besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der Zweiten Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der technischen Leiter/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Tauchwart/in
dem/der Materialwart/in
dem/der Arzt/Ärztin
dem/der Jugendwart/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die 2.Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsbe-rechtigt ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Dierdorf zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG Dierdorf;
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung;
- Verwaltung und Mittel;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

Der/die Schatzmeister/in darf nicht zugleich Vorsitzende/r oder stellver-tretende/r Vorsitzende/r der Ortsgruppe sein.

(4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Dierdorf endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzen-den, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei der Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands-mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 8

Stützpunkte

(1) Die DLRG Dierdorf kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrich-ten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus berufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Dierdorf bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Dierdorf für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungs-gemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 11

Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und ist von der DLRG zu beziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

§ 13

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Dierdorf kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung der DLRG Dierdorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt deren Vermögen an den Bezirk Westerwald-Taunus (Reg.-Nr. 6 VR 1622) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 30.03.1990 durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Dierdorf beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer im VR 1097 beim Amtsgericht Neuwied und mit der Eintragung in Kraft getreten.

Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.01.2015. Die Änderungen § 2 (Aufgaben) und § 13 Abs.2 (Auflösung) entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes Neuwied.

Die Änderung ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 11097 eingetragen und tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht Montabaur in Kraft.